



**HPI Aktiengesellschaft  
München**

**Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018**



## **VERSAGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die HPI Aktiengesellschaft, München

### **Erklärung der Nichtabgabe des Prüfungsurteils**

Wir waren beauftragt, den Jahresabschluss der HPI Aktiengesellschaft – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Dezember 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – zu prüfen.

Wir geben kein Prüfungsurteil zu dem beigefügten Jahresabschluss ab. Aufgrund der Bedeutung des im Abschnitt „Grundlage für die Erklärung der Nichtabgabe eines Prüfungsurteils“ beschriebenen Sachverhalts sind wir nicht in der Lage gewesen, ausreichende geeignete Prüfungsnachweise als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu erlangen, und versagen daher den Bestätigungsvermerk.

### **Grundlage für die Erklärung der Nichtabgabe eines Prüfungsurteils**

Die HPI Aktiengesellschaft hat den Jahresabschluss unter der Annahme der Unternehmensfortführung aufgestellt. Die Gesellschaft ist bilanziell überschuldet. Als Holdinggesellschaft ist sie bei der momentanen Beteiligungsstruktur von der planmäßigen Entwicklung der 3KV GmbH abhängig. Zum 15. Juni 2020 wird die 15%-Unternehmensanleihe (WKN A13SM0) sowie daraus resultierende Zinsen in Höhe von TEUR 935 fällig, sollte nicht bis spätestens 31. Mai 2020 die Möglichkeit zur Wandlung der Anleihe in Eigenkapital beschlossen worden sein. Anderenfalls wäre die Gesellschaft zum 15. Juni 2020 nicht in der Lage, die fällige Anleihe nebst Zinsen zu bedienen. Vor diesem Hintergrund war der Vorstand der Gesellschaft nicht in der Lage uns ausreichend Nachweise zu erbringen, dass der Fortbestand der Gesellschaft gewährleistet ist. Daher waren wir nicht in der Lage zu beurteilen, ob die Annahme der Unternehmensfortführung angemessen ist.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber

hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses**

Es liegt in unserer Verantwortung, eine Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchzuführen. Des Weiteren liegt es in unserer Verantwortung, einen Bestätigungsvermerk zu erteilen. Aufgrund des im Abschnitt „Grundlage für die Erklärung der Nichtabgabe des Prüfungsurteils“ beschriebenen Sachverhalts sind wir nicht in der Lage gewesen, ausreichende geeignete Prüfungsnachweise als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Jahresabschluss zu erlangen.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

München, den 28. Januar 2020

Baker Tilly GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
(Düsseldorf)

gez.

Tibor Abel  
Wirtschaftsprüfer

gez.

Andreas Weissinger  
Wirtschaftsprüfer



HPI Aktiengesellschaft, München

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2018

	2018 EUR	2017 EUR
1. Umsatzerlöse	258.777,96	523.088,87
2. sonstige betriebliche Erträge	<u>351.052,46</u>	<u>105.283,22</u>
	609.830,42	628.372,09
3. Materialaufwand Aufwendungen für bezogenen Waren	0,00	-49.660,40
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-159.577,41	-447.572,91
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersvorsorgung	<u>-14.671,52</u>	<u>-20.148,91</u>
	-174.248,93	-467.721,82
5. sonstige betriebliche Aufwendungen	-426.464,51	-706.839,92
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	2.761,59
7. Abschreibungen auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	-2,00
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-293.201,29	-313.684,38
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>0,00</u>	<u>-582,30</u>
10. Ergebnis nach Steuern	<u>-284.084,31</u>	<u>-907.357,14</u>
11. Jahresfehlbetrag	-284.084,31	-907.357,14
12. Verlustvortrag	-22.087.989,52	-21.552.635,92
13. Entnahme aus Genusssrechtskapital	<u>116.470,54</u>	<u>372.003,54</u>
14. Bilanzverlust	<u><u>-22.255.603,29</u></u>	<u><u>-22.087.989,52</u></u>

# HPI AKTIENGESELLSCHAFT, MÜNCHEN

## Anhang für das Geschäftsjahr 2018

---

### 1. Allgemeine Angaben

#### I. Allgemeine Hinweise

Der vorliegende Jahresabschluss der HPI Aktiengesellschaft (HPI AG), München, wurde gemäß §§ 242 ff. und §§ 264 ff. Handelsgesetzbuch (HGB) in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) sowie den einschlägigen Vorschriften des Aktiengesetzes (AktG) aufgestellt. Die HPI AG, München, ist eine kleine Kapitalgesellschaft gemäß § 267 Abs. 1 HGB.

Die HPI AG ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HR B 120160 eingetragen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

#### II. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren unverändert die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Trotz bilanzieller Überschuldung hat die Gesellschaft ihren Jahresabschluss unter der Annahme der Unternehmensfortführung aufgestellt. Die Gesellschaft überwacht ihre Finanzmittelbestände täglich und war immer in der Lage, alle fälligen Verbindlichkeiten zu begleichen.

Als Holdinggesellschaft ist die HPI AG jedoch von der geschäftlichen Entwicklung ihrer operativen Tochtergesellschaft 3 KV GmbH abhängig.

Die Gesellschaft ist in Höhe von TEUR 1.881 bilanziell überschuldet. In den Jahren 2014 bis 2017 hat sie einen Sanierungsprozess durchlaufen, im Rahmen dessen fällige Anleihen bis mindestens Juni 2020 verlängert oder in Eigenkapital umgewandelt sowie fällige Darlehen ebenfalls bis mindestens 2022 verlängert wurden. Zum 15. Juni 2020 wird die 15%-Unternehmensanleihe (WKN A13SM0) sowie daraus resultierende Zinsen in Höhe von TEUR 935 fällig, sollte nicht bis spätestens 31. Mai 2020 die Möglichkeit zur Wandlung der Anleihe in Eigenkapital beschlossen worden sein. Sollte dieser Beschluss nicht zustande

kommen wäre die Gesellschaft zum 15. Juni 2020 nicht in der Lage, die fällige Anleihe nebst Zinsen zu bedienen.

Aufgrund der bisher geführten Gespräche sowie der wirtschaftlichen Notwendigkeit zur Restrukturierung dieser Verbindlichkeiten geht der Vorstand zum Aufstellungszeitpunkt des Jahresabschlusses davon aus, dass die Hauptversammlung ein Wandlungsrecht beschließt.

Mittelfristig ist der Fortbestand der Gesellschaft jedoch nur gesichert, wenn es ihr gelingt, operativ profitable Geschäftseinheiten zu erwerben oder die bestehenden Einheiten in ihrer Ertragskraft nachhaltig zu stärken. Für den Erwerb neuer Geschäftseinheiten sind zusätzliche finanzielle Mittel notwendig.

Bei den **Finanzanlagen** werden Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen zu Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Werten angesetzt. Die Ausleihungen werden zum Nennwert bzw. bei einer dauerhaften Wertminderung mit dem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände** sind zum Nennwert angesetzt. Risikobehafteten Posten ist durch Bildung angemessener Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen.

**Forderungen in Fremdwährung** werden, soweit sie kurzfristiger Natur sind, mit dem Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag bewertet. Langfristige Forderungen in Fremdwährung werden mit dem Einstandskurs bzw. dem niedrigeren Wechselkurs am Abschlussstichtag umgerechnet.

Die **flüssigen Mittel** sind zum Nennwert angesetzt.

Die **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Sie sind mit den nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die **Verbindlichkeiten** sind zum Erfüllungsbetrag bilanziert.

**Verbindlichkeiten in Fremdwahrung** werden, soweit sie kurzfristiger Natur sind, mit dem Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag bewertet. Langfristige Verbindlichkeiten in Fremdwahrung werden mit dem Einstandskurs bzw. dem hoheren Kurs am Abschlussstichtag umgerechnet.

## 2. Angaben zur Bilanz

### Finanzanlagen

Folgende Anteile an verbundenen Unternehmen, an denen die HPI AG die Kapitalmehrheit halt (**direkte Beteiligungen**), werden zum Bilanzstichtag gehalten:

Firma, Sitz	Anteile in %	Eigenkapital per 31.12.2018 in Tsd €	Ergebnis 2018 in Tsd €
3KV GmbH, Munchen	100,00	-1.813	197

Die HPI AG hat ihre 100%ige Beteiligung an der Procurement Unlimited GmbH (vormals hpi GmbH) am 21.12.2018 im Rahmen eines Management Buy-Out verauert.

Die **Forderungen und sonstigen Vermogensgegenstande** haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

### Eigenkapital

Das Grundkapital der HPI AG betragt zum 31.12.2018 unverandert 11.527.153,00 € und ist eingeteilt in 11.527.153 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stuckaktien. Jede Stammaktie verbrieft eine Stimme. Die Verbriefung erfolgt in Globalurkunden. Es gibt nur eine Aktiegattung.

Die gesetzliche Rucklage der HPI AG gema § 150 Abs. 2 Aktiengesetz betragt zum Stichtag unverandert 61 Tsd €.

## **Genehmigtes Kapital**

Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 11.12.2015 ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrates gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmal oder mehrmals um insgesamt bis zu 4.042.293,00 € zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2015).

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- für Spitzenbeträge;
- wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10% des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an einer Wertpapierbörse gehandelten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabetrags durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet; bei der Berechnung der 10%-Grenze ist der anteilige Betrag am Grundkapital anzusetzen, der auf neue oder zurückerworbene Aktien entfällt, die seit dem Tag der Eintragung dieses genehmigten Kapitals 2011 unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind, sowie der anteilige Betrag am Grundkapital, auf den sich Options- und/oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen beziehen, die seit der Schaffung des Genehmigten Kapitals 2015 in sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben worden sind;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien im Zusammenhang mit dem Erwerb von Gesellschaften und/oder Gesellschaftsanteilen, Unternehmen und/oder Unternehmensteilen und/oder Beteiligungen an Unternehmen und Unternehmenszusammenschlüssen, Patenten und/oder Marken und/oder Lizenzen und/oder sonstigen gewerblichen Vermögensgegenständen und/oder sonstigen Rechten;

- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien gegen Einbringung von Forderungen gegen die Gesellschaft einschließlich Schuldverschreibungen im Rahmen der Umsetzung des Sanierungsprogramms der Gesellschaft;
- um den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen, Wandeldarlehen oder Optionscheinen, die von der Gesellschaft ausgegeben werden, ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts oder nach Erfüllung der Wandlungspflicht zustehen würde.

Die Aktien können auch von Kreditinstituten oder anderen die Voraussetzung des § 186 Abs. 5 AktG erfüllenden Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

### **Bedingtes Kapital**

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu 1.448.051,00 € durch Ausgabe von bis zu 1.448.051 Stück neue, auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2011/I). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an Inhabern von Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen bzw. Wandlungspflichten nach Maßgabe der Wandelanleihebedingungen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 29. Juli 2010 bis zum 28. Juli 2015 von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegeben werden. Die Ausgabe der Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des in der Hauptversammlung am 29. Juli 2010 gefassten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Options- bzw. Wandlungspreis.

Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur im Falle der Begebung der Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen und nur insoweit durchzuführen, wie die Inhaber der Optionsscheine bzw. der Wandelschuldverschreibungen von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen bzw. zur Wandlung bzw. Optionsausübung verpflichtete Inhaber von Anleihen ihre Verpflichtung zur Wandlung/Optionsausübung erfüllen und das bedingte Kapital nach Maßgabe der Options- bzw. Wandelanleihebedingungen benötigt wird und soweit nicht eigene Aktien oder genehmigtes Kapital zur Bedienung dieser Rechte bzw. Verpflichtungen genutzt werden. Die aufgrund der Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts oder der Erfüllung der Wandlungs- bzw. Optionspflicht ausgegebenen neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil.

Das Grundkapital der Gesellschaft wird durch Beschluss der Hauptversammlung vom 11. Dezember 2015 um bis zu 2.594.242,00 € bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 2.594.242 auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft ("Bedingtes Kapital 2016"). Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres in dem die Ausgabe erfolgt am Gewinn teil.

Das bedingte Kapital setzt sich wie folgt zusammen:

	<b>Beschluss</b>	<b>Höhe lt. Beschluss</b>	<b>Höhe 31.12.2018</b>
Bedingtes Kapital 2011/I	HV 6.6.2011 und 11.12.2015	1.448.051,00 €	340.055,00 €
Bedingtes Kapital 2016	HV 11.12.2015	2.594.242,00 €	684.720,00 €
<b>Gesamt</b>			<b>1.024.775,00 €</b>

### **Meldungen gemäß § 20 Aktiengesetz (AktG)**

Herr Artur Piotr Jedrzejewski, wohnhaft in Monaco, hat im November 2018 der Gesellschaft mitgeteilt, dass ihm mehr als der vierte Teil der Aktien an der HPI AG gehören (Meldung gemäß 20 Abs. 1 AktG).

### **Genussrechtskapital**

Im Jahr 2015 wurden eine nachrangige Schuldverschreibung mit unbefristeter Laufzeit mit 6.256.000,00 € sowie ein Darlehen mit 1.758.922,12 € und einer Laufzeit bis 28.05.2024 aufgrund von vertraglichen Änderungen als Eigenkapital umqualifiziert. Die Kriterien der Nachrangigkeit, der Verlustteilnahme bis zur vollen Höhe und der Erfolgsabhängigkeit der Vergütung sind bis zu den oben genannten Laufzeiten erfüllt. Entsprechend sind die Beträge von den Anleihen bzw. sonstigen Verbindlichkeiten in das Eigenkapital umgegliedert worden.

Der für 2018 zugewiesene, anteilige Verlustbetrag von 95 Tsd € (Vj. 308 Tsd €) bzw. 27 Tsd € (Vj. 87 Tsd €) hat das Genussrechtskapital entsprechend reduziert und wurde als Entnahme aus Genussrechtskapital ausgewiesen.

## Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen enthalten insbesondere Rückstellungen für Jahresabschlusskosten, ausstehende Rechnungen und Aufsichtsratsvergütungen.

## Verbindlichkeiten

Die Laufzeiten der Verbindlichkeiten stellen sich zum Bilanzstichtag wie folgt dar:

	Summe Stand 31.12.2018	Restlaufzeit bis 1 Jahr	Restlaufzeit zwischen 1 und 5 Jahren	Restlaufzeit mehr als 5 Jahre	Restlaufzeit über 1 Jahr
	€	€	€	€	€
1. Anleihen	1.336.869,94	1.336.869,94	0,00	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	278.473,26	278.473,26	0,00	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten gegenüber ver- bundenen Un- ternehmen	231.633,79	231.633,79	0,00	0,00	0,00
4. sonstige Ver- bindlichkeiten	3.782.067,60	3.000.067,60	0,00	782.000,00	782.000,00
<b>Summe</b>	<b>5.629.044,59</b>	<b>4.847.044,59</b>	<b>0,00</b>	<b>782.000,00</b>	<b>782.000,00</b>

Die Laufzeiten der Verbindlichkeiten im Vorjahr ergaben sich wie folgt:

	Summe Stand 31.12.2017	Restlaufzeit bis 1 Jahr	Restlaufzeit zwischen 1 und 5 Jahren	Restlaufzeit mehr als 5 Jahre	Restlaufzeit über 1 Jahr
	€	€	€	€	€
1. Anleihen	1.336.987,30	0,00	1.336.987,30	0,00	1.336.987,36
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	262.099,73	262.099,73	0,00	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten gegenüber ver- bundenen Un- ternehmen	65.044,89	65.044,89	0,00	0,00	0,00
4. sonstige Ver- bindlichkeiten	3.552.646,47	972.899,93	1.797.746,54	782.000,00	2.579.746,54
<b>Summe</b>	<b>5.216.661,03</b>	<b>1.300.044,55</b>	<b>3.134.733,84</b>	<b>782.000,00</b>	<b>3.916.733,84</b>

Von den Anleihen sind unverändert 637 Tsd € konvertibel.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten aus Steuern mit 923 Tsd € (Vj. 645 Tsd €) enthalten.

Als Sicherheit für Darlehensverbindlichkeiten von 1.554 Tsd € sind im Nennbetrag von 150 Tsd € Geschäftsanteile an der 3KV GmbH verpfändet.

### **3. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung**

#### **Personalaufwand**

Im Personalaufwand sind unverändert keine Aufwendungen für Altersversorgung enthalten.

#### **Zinserträge**

Die Zinserträge enthalten unverändert keine Zinserträge von verbundenen Unternehmen.

#### **Zinsaufwendungen**

Die Zinsaufwendungen enthalten unverändert keine Zinsaufwendungen an verbundene Unternehmen.

### **4. Sonstige Angaben**

#### **Haftungsverhältnisse**

##### **Sonstige Haftungsverhältnisse gegenüber Tochterunternehmen**

	Tsd €
3KV GmbH:	
Mithaftung im Rahmen der gemeinsamen KK Linie bei der Commerzbank AG	400
Mithaftung kurzfristiges Darlehen	504

Der Vorstand geht bei den Haftungsverhältnissen nicht von einer Inanspruchnahme aus, da sich die Gesellschaft planmäßig entwickelt.

## 5. Organe

### Vorstand

Die Gesamtvergütung der Vorstände (kurzfristig fällige Leistungen) belief sich im Geschäftsjahr auf 102 Tsd € (Vj. 361 Tsd €).

Herr Carlo Thewes wurde am 18.07.2016 zum Vorstand bestellt und ist mit Wirkung zum 31.01.2018 aus dem Vorstand ausgeschieden.

Herr David Nicholas Vincent wurde am 10.07.2017 zum Vorstand bestellt.

### Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der HPI AG bestand im Geschäftsjahr 2018 aus den folgenden Mitgliedern:

Boris Dürr	Rechtsanwalt	Aufsichtsrats- Vorsitzender	01.01. – 31.12.2018 (bis dato)
Markus Bodenmeier	Unternehmer	Stellvertretender Aufsichtsrats- vorsitzender	01.01. – 31.12.2018 (bis dato)
Artur Piotr Jedrzejewski	Unternehmer	Aufsichtsrat	01.01. – 31.12.2018 (bis dato)

### Mitarbeiter

Die Gesellschaft beschäftigt im Durchschnitt einen Mitarbeiter.

## **6. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag**

### **Finanzielle Situation zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses**

Bei der HPI Aktiengesellschaft wären Im November und Dezember 2019 Anleihen und Darlehen sowie dazugehörige Zinsen in Höhe von 3.502 Tsd € (zuzüglich Zinsen des Jahres 2019 ergibt zum 31. Dezember 2019 einen Betrag von 3.818 Tsd €) fällig geworden. Bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses hatte sich die HPI AG mit den Gläubigern jeweils auf neue Konditionen geeinigt.

Die Anleihebedingungen der 15%-Unternehmensanleihe (WKN A13SM0) wurde wie folgt geändert: Die Laufzeit wurde auf den 15. Juni 2020 verlängert, die bis 1. Dezember 2019 aufgelaufenen Zinsen - soweit nicht bereits verfallen –kapitalisiert und der Zinssatz auf 5% p.a. reduziert. Zudem haben sich die Gläubiger dieser Unternehmensschuldverschreibung verpflichtet, die Unternehmensschuldverschreibung in Eigenkapital zu wandeln, sofern bis spätestens 31. Mai 2020 die Möglichkeit der Wandlung in Eigenkapital beschlossen wurde.

Die Anleihebedingungen der 8,5%-Wandelanleihe (WKN A1MA6Z) wurden wie folgt geändert: Die bis 31. Dezember 2019 aufgelaufenen Zinsen wurden kapitalisiert, der Zinssatz auf 5% p.a. reduziert und die Laufzeit bis 31. Dezember 2022 verlängert. Im Gegenzug wurde eine Tilgung von 5% p.a. sowie die vierteljährliche Zahlweise für Zins und Tilgung vereinbart.

Die Konditionen für ein Darlehen mit ursprünglichem Nominalbetrag von EUR 1,3 Mio. wurde wie folgt vereinbart: Die bis 31. Dezember 2019 aufgelaufenen Zinsen wurden kapitalisiert, der Zinssatz auf 5% p.a. reduziert und die Laufzeit bis 31. Dezember 2022 verlängert. Im Gegenzug wurde eine Tilgung von 5% p.a. sowie die vierteljährliche Zahlweise für Zins und Tilgung vereinbart.

München, den 28. Januar 2020

Der Vorstand

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.  
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Abweichend vom Wortlaut der AAB gilt hinsichtlich der Nr. 9 (2) bis einschließlich Nr. 9 (6), dass die dort vorgesehenen Haftungsbeschränkungen nicht für grob fahrlässig verursachte Schadensfälle Anwendung finden.

Februar 2017